

HAUPTSATZUNG

der Stadt Kusel

vom 30. August 2024

Der Stadtrat hat aufgrund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Kusel erfolgen in einer Zeitung. Der Stadtrat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; dieser Beschluss ist in der bisherigen Bekanntmachungsform öffentlich bekannt zu machen.

Darüber hinaus erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse „<https://www.stadt.kusel.de>“.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 GemODVO des Stadtrates oder eines Ausschusses oder eines Ortsbeirates oder eines Beirates werden abweichend von Absatz 1 in der durch den Stadtrat durch Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist. Der Stadtrat entscheidet durch Beschluss in welcher Zeitung diese Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist nach Absatz 1 öffentlich bekannt zu machen.

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer, nicht in der Verantwortung der Stadt Kusel liegender Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2 Ortsbezirke

(1) Die folgenden Ortsbezirke werden gebildet:

... – **Diedelkopf** (D)
... – **Bledesbach** (B)

Der Ortsbezirk **D** umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Diedelkopf, der Ortsbezirk **B** umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Bledesbach.

(2) Die Zahl der Mitglieder der Ortsbeiräte beträgt

für die Dauer der Wahlperiode der am 09. Juni 2024 gewählten Ortsbeiräte:

Ortsbeirat Diedelkopf	7 Mitglieder
Ortsbeirat Bledesbach	7 Mitglieder

Ab der Wahlperiode der im Jahr 2029 zu wählenden Ortsbeiräte beträgt die Zahl der Mitglieder der Ortsbeiräte:

Ortsbeirat Diedelkopf	6 Mitglieder
Ortsbeirat Bledesbach	6 Mitglieder

§ 3 Ausschüsse des Stadtrates

(1) Der Stadtrat bildet einen **Haupt-, Bau- und Finanzausschuss**; der Haupt-, Bau- und Finanzausschuss hat **8** Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin.

Die Mitglieder und Stellvertreter/Stellvertreterinnen des Haupt-, Bau- und Finanzausschusses werden aus der Mitte des Stadtrates gewählt.

(2) Der Stadtrat bildet neben dem Haupt-, Bau- und Finanzausschuss folgende weitere Ausschüsse:

1. Rechnungsprüfungsausschuss

(3) Der **Rechnungsprüfungsausschuss** hat **5 Mitglieder** und für jedes Mitglied einen Stellvertreter / eine Stellvertreterin.

Die Mitglieder und Stellvertreter/Stellvertreterinnen werden aus der Mitte des Stadtrates gewählt.

(4) Weitere Ausschüsse kann der Stadtrat bei Bedarf unter Beachtung der gemeinderechtlichen Bestimmungen bilden.

§ 4 Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf Ausschüsse

(1) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Stadtrates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Stadtrates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.

(2) Der Haupt-, Bau- und Finanzausschuss berät (innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches) Beschlüsse des Stadtrates vor.

(3) Dem Haupt-, Bau- und Finanzausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu einem Betrag von 25.000,-- €;
2. Verfügung über Stadtvermögen sowie Hingabe von Darlehen der Stadt bis zu einer Wertgrenze von 20.000,-- €, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Stadtbürgermeister übertragen ist;
3. die Entscheidung über die Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO ohne Wertgrenze, die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO bis zu einer Wertgrenze von 25.000,-- €;
4. Zeitpunkt und Höhe der Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Haushaltssatzung;

5. Vergabe von Aufträgen über Bau-, Dienst- und Lieferleistungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 50.000,-- €, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Stadtbürgermeister übertragen ist;
6. Gewährung von Zuwendungen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Stadtbürgermeister übertragen ist;
7. Genehmigung von Verträgen der Stadt Kusel mit dem Stadtbürgermeister und den Beigeordneten bis zu einer Wertgrenze von 1.000,-- €.
8. unbefristete Niederschlagung von gemeindlichen Forderungen bis zu einer Wertgrenze von 10.000,-- €, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Stadtbürgermeister übertragen ist.

Die Entscheidung gemäß Satz 1 Nr. 3 hinsichtlich der Vermittlung und der Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen erfolgt im Falle von Kleinbeträgen bis zu 1.000,-- € einmal vierteljährlich durch verbundene Einzelbeschlüsse.

(4) Wertgrenzen des Absatzes 2 gelten zuzüglich Umsatzsteuer und im Einzelfall bzw. je Auftrag.

§ 5 Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf den Stadtbürgermeister

(1) Auf den Stadtbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Verfügung über Stadtvermögen sowie die Hingabe von Darlehen der Stadt Kusel bis zu einer Wertgrenze von 10.000,-- €;
2. Vergabe von Aufträgen über Bau-, Dienst- und Lieferleistungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 25.000,-- €;
3. Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Entscheidungen des Haupt-, Bau- und Finanzausschusses
4. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Stadtrates;
5. unbefristete Niederschlagung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von .. 5.000,-- €,
6. Qualifizierung einer Straßenbaumaßnahme als Erschließungs- oder Ausbaumaßnahme;

7. Erhebung von Vorausleistungen auf laufende Entgelte;
8. Ausübung des Vorkaufsrechts bis zu einem Wert von 10.000,--. €;
9. Einvernehmen in den Fällen des § 14 Abs. 2 und des § 36 BauGB mit Ausnahme von § 31 Abs. 2, 3 und § 35 BauGB;
10. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung; ,
11. die gemeindliche Vertretung der Mitgliedschaftsrechte in der Jagdgenossenschaftsversammlung nach Maßgabe der Entscheidungen des Stadtrates oder des zuständigen Ausschusses.

Sonstige besondere gesetzliche Zuständigkeitsbestimmungen bleiben unberührt.

(2) Wertgrenzen nach Absatz 1 gelten zuzüglich Umsatzsteuer und im Einzelfall bzw. je Auftrag.

§ 6 Beigeordnete

(1) Die Stadt Kusel hat **bis zu 3** Beigeordnete.

(2) Für die Verwaltung der Stadt Kusel werden bis zu 3 Geschäftsbereiche gebildet, die auf Beigeordnete zu übertragen sind.

§ 7 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrates

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Stadtratsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5.

(2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von **30,00 €**.

(3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden keine Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort erstattet.

(4) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbstständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe eines Durchschnittssatzes, dessen Höhe vom Stadtrat festgesetzt wird. Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft

ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 2.

(5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Gemeinderatsmitglieder/Ortsgemeinderatsmitglieder/Stadtratsmitglieder/Verbandsgemeinderatsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes, sofern die Dienstreise vom Stadtbürgermeister angeordnet war.

(6) Bei Fraktionssprechersitzungen, die auf Veranlassung des Stadtbürgermeisters stattfinden, erhalten die teilnehmenden Fraktionssprecher ein Sitzungsgeld in Höhe von **30,00 €**.

§ 8 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

(1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Stadtrates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von **30,00 €**.

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 3 bis 5 entsprechend.

§ 9 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ortsbeiräten

(1) Die Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von **30,00 €**.

(2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 3 bis 5 entsprechend.

§ 10 Aufwandsentschädigung des Stadtbürgermeisters

(1) Die dem Stadtbürgermeister gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO monatlich zustehende Aufwandsentschädigung wird um 10 % erhöht.

(2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohn- bzw. Einkommensteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohn- bzw. Einkommensteuer von der Stadt Kusel getragen. Die pauschale Lohn- bzw. Einkommensteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

(3) § 7 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 11 **Aufwandsentschädigung** **der Beigeordneten**

(1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Stadtbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Stadtbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Stadtbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung insgesamt während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung gleichfalls ein Dreißigstel entsprechend Satz 2.

(2) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung wie folgt:

Der/die ehrenamtliche 1. Beigeordnete, dem/der ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **30 %** der dem Stadtbürgermeister gemäß § 12 Abs. 1 KomAEVO zustehenden Aufwandsentschädigung.

Der/die ehrenamtliche 2. Beigeordnete, dem/der ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **25 %** der dem Stadtbürgermeister gemäß § 12 Abs. 1 KomAEVO zustehenden Aufwandsentschädigung

Der/die ehrenamtliche 3. Beigeordnete, dem/der ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **25 %** der dem Stadtbürgermeister gemäß § 12 Abs. 1 KomAEVO zustehenden Aufwandsentschädigung

(3) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohn- bzw. Einkommensteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohn- bzw. Einkommensteuer von der Stadt Kusel getragen. Die pauschale Lohn- bzw. Einkommensteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

(4) § 7 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 12 **Aufwandsentschädigung** **der Ortsvorsteher**

(1) Die Ortsvorsteher erhalten eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt **55 %** der einem Ortsbürgermeister nach der Einwohnerzahl des Ortsbezirks zustehenden Aufwandsentschädigung gem. § 12 Abs. 1 KomAEVO.

(2) Stellvertretende Ortsvorsteher, die den Ortsvorsteher innerhalb eines Monats insgesamt länger als drei Tage vertreten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Ortsvorsteher entsprechend der für die Beigeordneten geltenden Bestimmungen.

(3) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohn- bzw. Einkommensteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohn- bzw. Einkommensteuer von der Stadt Kusel getragen. Die pauschale Lohn- bzw. Einkommensteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

(4) § 7 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 13 **Aufwandsentschädigung** **für weitere Ehrenämter**

(1) Der Beauftragte für digitale Stadtentwicklung und Innovation, Bachpaten, der Beauftragte für das Glockengeläut, Beauftragte oder Paten in der Kinder- und Jugendarbeit, Brauchtumspfleger, Bücherei- oder Museumsbeauftragte, Dorfgemeinschaftshauspaten, Kulturbeauftragte, Ortsbildbeauftragte, Sportanlagenwarte, Umweltbeauftragte, Wirtschafts- und Wanderwegewarte sowie Inhaber vergleichbarer Ehrenämter erhalten eine Aufwandsentschädigung, die nach Stundensätzen bemessen wird; die Zeiten für die Wegestrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden nicht berücksichtigt. Die Entschädigung beträgt **20,--.€** je volle Stunde.

§ 14 **Ton- und Bildübertragung sowie Ton- und Bildaufzeichnungen** **öffentlicher Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse**

Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen sind im öffentlichen Teil der Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse nur unter den Voraussetzungen gem. § 35 Abs. 1 Satz 6 der Gemeindeordnung (GemO) zulässig.

§ 15
In-Kraft-Treten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 30. Dezember 2009 außer Kraft.

Kusel, den 30. August 2024

Gez.: Martin Heß
Stadtbürgermeister